

Anlage 1 zu 3535-01-5851810

**Fragenkatalog zur öffentlichen Anhörung des AELV am 6. Oktober 2010 zum  
Thema Nährstoffprofile als Voraussetzung für Health Claims****1 Hintergrund**

Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel knüpft die Verwendung von nährwert- und gesundheitsbezogenen Werbeaussagen für Lebensmittel an die Bedingung, dass die Lebensmittel einem vorgegebenen Nährwertprofil entsprechen.

Unter einem Nährwertprofil (synonym Nährstoffprofil, engl. nutrient profile) versteht man die charakteristische Nährstoffzusammensetzung eines Lebensmittels, die entsprechend der Verordnung künftig als Kriterium für die Zulässigkeit von Werbeaussagen auf Lebensmitteln herangezogen wird. Nährwertprofile sind NICHT als Information für den Endverbraucher gedacht. Sie ersetzen bzw. ergänzen daher NICHT die gesetzliche Nährwertkennzeichnung.

Die Formulierung von Anforderungen an Nährwertprofile von Lebensmitteln soll sicherstellen, dass Lebensmittel, die mit positiven Gesundheitseffekten beworben werden, nicht gleichzeitig reich an Nährstoffen sind, deren übermäßiger Verzehr mit chronischen Erkrankungen in Verbindung gebracht wird; dadurch sollen Verbraucher vor Irreführung geschützt werden.

**2 Stellungnahme****Zu 1.**

Die Umsetzung von Rechtsvorhaben fällt nicht in den Aufgabenbereich des BfR.

Die Voraussetzung für die Umsetzung der Health Claim Verordnung ist aus wissenschaftlicher Sicht jedoch die Feststellung der Richtigkeit gesundheitsbezogener Angaben auf Lebensmitteln, die von der EFSA mittels Sichtung und Bewertung der vorhandenen wissenschaftlichen Datenlage vorgenommen wird.

**Zu 2.**

Frage 2 fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des BfR.

**Zu 3.**

Diese Frage ist uneindeutig. Möglicherweise wird hier nach geeigneten Grenzwerten für die Nährstoffe, die in den Nährstoffprofilen als Voraussetzung für gesundheitliche Angaben auf Lebensmitteln genannt werden, gefragt. In diesem Fall wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

**Zu 4.**

Die Festsetzung von Nährstoffprofilen soll absichern, dass Lebensmittel, die mit positiven Gesundheitseffekten beworben werden, nicht gleichzeitig reich an Nährstoffen sind, deren übermäßiger Verzehr mit chronischen Erkrankungen in Verbindung gebracht wird; dadurch sollen Verbraucher vor Irreführungen, die Gesundheitsprobleme zur Folge haben können, geschützt werden.

**Zu 5.**

Das BfR unterstützt, den Vorschlag der Kommission (EC) Natrium bzw. Kochsalz als disqualifizierenden Nährstoff zu berücksichtigen und auch, dass vorgesehen ist, den Salzgehalt von Brot schrittweise herabzusetzen. Die vorgeschlagenen Grenzwerte für Natrium erscheinen jedoch relativ hoch (siehe auch Frage 13).

Transfettsäuren werden von der EC nicht berücksichtigt.

Da jedoch der Gehalt an Transfettsäuren nur bei Milchprodukten mit dem Gehalt an Fett bzw. gesättigten Fettsäuren und dem Energiegehalt korreliert, sollten aus Sicht des BfR industriell bedingte Transfettsäuren in Nährstoffprofilen für bestimmte Lebensmittelkategorien berücksichtigt werden.

### Zu 6.

Die Kommission hat im Absatz (12) ihres Entwurfes vom 13.09.2009 den Begriff "Natrium" in Klammern als "Salz" spezifiziert. Da die Kommission die Ableitung der vorgeschlagenen Grenzwerte für den Natrium-/Salzgehalt in den Nährstoffprofilen nicht offengelegt hat, entzieht es sich unserer Kenntnis, welche Studien den Werten zugrunde liegen.

Die Deutsche Gesellschaft für Ernährung (DGE) empfiehlt, nicht mehr als 6 g Kochsalz am Tag zu verzehren, da höhere Aufnahmemengen bei Salzempfindlichen Personen ungünstige Effekte auf den Blutdruck haben können. Dieser Empfehlung liegen folgende Studien und Dokumente zu Grunde:

1. Die Intersalt-Forschungsgruppe aus BRD und DDR (1990). Blutdruck, relatives Körpergewicht, Alkoholkonsum und Elektrolytausscheidung in der BRD und der DDR: Die Intersalt-Studie. *Klin Wochenschr.* 68: 655-663
2. Gleichmann U (1994). Konsensuskonferenz der Deutschen Akademie für Ernährungsmedizin: Stellenwert und der Kochsalzreduktion in der Prävention und Behandlung der Hypertonie. *Akt Ernähr-Med.* 19: 40-41
3. Intersalt Cooperative Research Group (1988). Intersalt: an international study of electrolyte excretion and blood pressure. Results for 24 hour urinary sodium and potassium excretion. *BMJ.* 297: 319-328
4. Law M, Frost CD, Wald NJ (1991). By how much does dietary salt reduction lower blood pressure? I - Analysis of observational data among populations. II - Analysis of observational data within populations. III: Analysis of data from trials of salt reduction. *BMJ.* 302: 811-824
5. Luft F, Ganten D. (1987). Salz ist nicht gleich Salz. *Dtsch Med Wochenschr.* 112: 1391-1394

Es sei darauf hingewiesen, dass zahlreiche neuere Studien die Empfehlung, nicht mehr als 6 g Kochsalz täglich zu verzehren, stützen.

### Zu 7.

Das BfR empfiehlt, für die Ableitung von Grenzwerten die bestehenden nationalen und/oder internationalen Ernährungsempfehlungen und Richtlinien heranzuziehen. Diese Empfehlungen sind üblicherweise als Prozentsatz an der Tagesenergiezufuhr ausgedrückt.

**Tabelle 1: DGE-Empfehlungen für Fett, gesättigte Fettsäuren, Zucker und Salz**

Nährstoffe	DGE-Empfehlung	
	[in Energie-%]	[in g pro Tag]
Fett	30	67
SFA	10	22
Zucker	10	50
Salz	-	6

Für die Festlegung von Grenzwerten in Lebensmitteln könnten die Ernährungsempfehlungen der DGE, die jeweils für Nährstoffzufuhren pro Tag gelten, auf 100 kcal bezogen und an-

## Gesundheitliche Bewertung des BfR

---

schließlich über den durchschnittlichen Energiegehalt der Lebensmittelkategorie in Angaben pro 100 g umgerechnet werden.

Unter Anwendung dieses Prinzips auf eine Energiezufuhr von 2000 kcal pro Tag ließen sich folgende Grenzwerte berechnen:

**Tabelle 2: Nährstoffgrenzwerte, berechnet auf der Basis der DGE-Empfehlungen aus Tab. 1**

Lebensmittelkategorien	Fett	SFA	Zucker	Salz
	g/100 g			
Milchprodukte, außer Käse	≤ 3,4	≤ 1,1	≤ 2,5	≤ 0,3
Käse	≤ 9,8	≤ 3,2	-	≤ 0,9
Brot	≤ 7,9	≤ 2,6	≤ 5,9	≤ 0,7
Getreide/-produkte, außer Frühstückszerealien	≤ 12,2	≤ 4,0	≤ 9,0	≤ 1,0
Frühstückszerealien	≤ 12,1	≤ 4,0	≤ 9,0	-
Pizza, Suppen, Sandwiches	≤ 4,2	≤ 1,4	≤ 3,2	≤ 0,4
nichtalkoholische Getränke	-	-	≤ 5,0	-

Aus Sicht des BfR würde durch das beschriebene Verfahren gewährleistet, dass die allgemeinen Ernährungsempfehlungen (der DGE) ausreichend Berücksichtigung finden, ohne dass bestimmte Lebensmittelkategorien dadurch übermäßig diskriminiert werden.

### Zu 8.

Nährstoffprofile sollten danach bewertet werden, ob sie folgende Kriterien erfüllen:

1. Für die ausgewählten disqualifizierenden Nährstoffe sollte ein ursächlicher Bezug zur Entwicklung von chronischen Krankheiten nachgewiesen sein.
2. Die Grenzwerte für die Nährstoffe in den Produkten sollten auf der Basis bestehender nationaler und/oder internationaler Ernährungsempfehlungen und Richtlinien festgesetzt werden.
3. Die Anwendung der Nährwertprofile sollte zu sinnvollen Ergebnissen führen. Das heißt, jedes in Betracht kommende System sollte in einem Modellwarenkorb getestet werden.

Ein sinnvolles Ergebnis liegt vor, wenn die Anwendung des Systems tatsächlich die Lebensmittel als Träger von gesundheitlichen Angaben ausschließt, deren Verzehr zu einer übermäßigen Aufnahme von disqualifizierenden Nährstoffen führt.

### Zu 9.

Aus der Sicht des BfR erfüllen kategoriespezifische Konzepte, die mit wissenschaftlich basierten Grenzwerten arbeiten, die Kriterien "einfach", "verständlich" und "wissenschaftsbasiert" am besten.

### Zu 10.

Nach Auffassung des BfR sollten alle unverarbeiteten Lebensmittel (landwirtschaftliche Primärprodukte) gesundheitliche Angaben (sofern wissenschaftliche Zusammenhänge nachgewiesen sind) tragen dürfen, ohne dass dafür Nährstoffprofile festgelegt werden müssen. Dazu zählen Obst und Gemüse, Kartoffeln, Reis und sonstige Getreide, aber auch Fleisch und Fisch in frischer bzw. durch Trocknung oder Einfrieren konservierter Form. Insofern unterstützt das BfR den Vorschlag der EC (working document vom 13.02.2009), für Obst und Gemüse bzw. daraus hergestellte Säfte ohne Zuckerzusatz, keine Nährstoffprofile

zu erstellen. Gleiches wird für Nahrungsergänzungsmittel und diätetische Lebensmittel befürwortet. Bei Nahrungsergänzungsmitteln, die per definitionem keine Energie liefern und damit auch keine disqualifizierenden Nährstoffe enthalten, sowie bei diätetischen Lebensmitteln, die durch die Diätverordnung geregelt sind, sind Nährstoffprofile nicht anwendbar.

Darüber hinaus hält es das BfR aus ernährungsphysiologischer Sicht für angezeigt, bestimmte Lebensmittelkategorien, wie zum Beispiel Süßwaren, vollständig von der Möglichkeit auszunehmen, gesundheitliche Werbeaussagen zu tragen. Daraus folgt, dass für diese Gruppe von Lebensmitteln auch keine Nährstoffprofile erstellt werden müssten.

### Zu 11.

Das BfR versteht die Frage als Frage nach der geeigneten Bezugsgröße für die Grenzwerte die im Rahmen von Nährstoffprofilen festgesetzt werden. Aus Sicht des BfR ist am ehesten der Bezug auf 100 g oder 100 mL geeignet, ungeachtet der tatsächlichen Verzehrsmengen der Lebensmittel. Wir weisen an dieser Stelle noch einmal darauf hin, dass Nährstoffprofile nicht als Information für den Endverbraucher dienen, sondern lediglich als Basis für die Zulässigkeit einer gesundheitlichen Werbeaussage, in Abhängigkeit von der jeweiligen Zusammensetzung eines Lebensmittels.

### Zu 12.

Lebensmittelkategorie	Fett	SFA	Zucker	Salz	Ballaststoffe
	g/100 g				
Milchprodukte, außer Käse	≤ 3,4	≤ 1,1	≤ 2,5	≤ 0,3	-
Käse	≤ 9,8	≤ 3,2	-	≤ 0,9	-
Brot	≤ 7,9	≤ 2,6	≤ 5,9	≤ 0,7	≥ 3,5
Fleischerzeugnisse	≤ 8,4	≤ 2,3	-	≤ 0,75	-

### Zu 13.

Es wird davon ausgegangen, dass mit dem Verweis auf einen "bestehenden Entwurf der Kommission" das *Working Document on The Setting of Nutrient Profiles – Preliminary Draft Legal proposal* vom 13.02.2009 gemeint ist. Darin präsentiert die EC ihre Vorschläge zur Erstellung von Nährwertprofilanforderungen, einschließlich konkreter Grenzwerte im Anhang 1.

Die Vorschläge der EC werden vom BfR wie folgt kommentiert:

#### EC-Vorschlag:

Nährwertprofile sollen für Lebensmittel allgemein entwickelt werden. Bestimmte Lebensmittelkategorien, für die es sinnvoll erscheint, spezifische Nährwertprofile zu erstellen, sollen von dieser Regelung ausgenommen werden, wobei folgende Ausnahmen vorgesehen sind:

- Nichtalkoholische Getränke
- Getreide und Getreideerzeugnisse
- Pflanzliche Öle und Streichfette
- Fleisch und Fleischerzeugnisse
- Obst und Gemüse und daraus hergestellte Erzeugnisse
- Fisch und Fischprodukte
- Milchprodukte.

Darüber hinaus wird vorgeschlagen, spezifische Nährwertprofilanforderungen für Fertiggerichte, Suppen und Sandwiches zu formulieren.

### **Kommentar:**

Das BfR sieht einen Widerspruch zwischen dem Anspruch der Kommission, allgemeine Nährwertprofile zu formulieren und der großen Zahl der Ausnahmen, die praktisch die Mehrzahl der Lebensmittel umfassen. Da aus Sicht des BfR Nährwertprofile ohnehin für spezifische Lebensmittelkategorien entwickelt werden sollten, sieht das BfR den Vorschlag der Kommission bezüglich der Struktur der Kategorien als sinnvoll an. Die Bildung von Kategorien bietet eine Reihe von Vorteilen: U. a. ist es möglich, für einzelne Lebensmittelkategorien unterschiedliche Maßstäbe/Grenzwerte anzulegen und dadurch die Gefahr der ungerechtfertigten Diskriminierung von einzelnen Lebensmitteln, die durch das Anlegen eines pauschalen Maßstabes über alle Lebensmittel gegeben wäre, zu verringern.

Das BfR stimmt ferner zu, dass für so genannte Convenience-Produkte spezifische Nährwertprofile erstellt werden müssen. Diese Produkte lassen sich nicht zu einer eigenen Lebensmittelkategorie zusammenfassen, sondern müssen aufgrund ihrer unterschiedlichen Zusammensetzung weiter unterteilt werden, z. B. in Pizzen, Suppen, Sandwiches, vegetarische Fertigmahlzeiten, nichtvegetarische Fertigmahlzeiten, etc.

### EC-Vorschlag:

Anforderungen an Nährwertprofile sollen unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Evidenz für einen Kausalzusammenhang zwischen der Nährstoffzufuhr und einem erhöhten Risiko für Übergewicht und Adipositas bzw. chronische Krankheiten erarbeitet werden. Folgende Nährstoffe sollen berücksichtigt werden, die bei erhöhter Zufuhr das Risiko für Krankheiten erhöhen können (disqualifizierend):

- gesättigte Fettsäuren
- Zucker und
- Salz/Natrium.

### **Kommentar:**

Das BfR unterstützt die Auswahl der disqualifizierenden Nährstoffe, für die wissenschaftlich nachgewiesen ist, dass hohe Zufuhren mit einem erhöhten Risiko für die Entstehung chronischer Krankheiten einhergehen.

Das BfR hatte zusätzlich Fett und trans-Fettsäuren vorgeschlagen.

Da jedoch der Gehalt an gesättigten Fettsäuren mit dem Gesamtfettgehalt korreliert, erscheint eine Beschränkung auf gesättigte Fettsäuren prinzipiell akzeptabel. In bestimmten Lebensmittelkategorien könnte es dennoch sinnvoll sein, anstelle von gesättigten Fettsäuren den Gesamtfettgehalt der Lebensmittel zu berücksichtigen.

Mit Blick auf den trans-Fettsäuregehalt ist zu sagen, dass dieser nur bei Milchprodukten mit dem Gehalt an Fett bzw. gesättigten Fettsäuren und dem Energiegehalt korreliert. Aus Sicht des BfR sollte daher insbesondere die Einbeziehung von industriell bedingten trans-Fettsäuren in Nährstoffprofile für bestimmte Lebensmittelkategorien weiterhin als Option betrachtet werden.

### EC-Vorschlag:

Auch Nährstoffe, deren Zufuhr im Rahmen einer gesunden Ernährung wünschenswert ist, deren Zufuhr in der Allgemeinbevölkerung jedoch unterhalb der Zufuhrempfehlung/Richtwerte liegt, sollen bei der Erstellung von Nährwertprofilen berücksichtigt werden:

- einfach ungesättigte Fettsäuren (MUFA) und
- Ballaststoffe.

**Kommentar:**

Aus Sicht des BfR kann es durchaus sinnvoll sein, neben disqualifizierenden Nährstoffen auch qualifizierende zu berücksichtigen.

Qualifizierende Nährstoffe sollten u. E. nicht dazu dienen, einen Ausgleich für hohe Gehalte an disqualifizierenden zu schaffen. Folglich sollte ein Müsli/Brot aufgrund seines hohen Ballaststoffgehalts nur dann eine gesundheitliche Werbeaussage tragen dürfen, wenn auch sein Zucker-/Salzgehalt unterhalb des festgelegten Grenzwertes liegt. Außerdem ist das BfR der Auffassung, dass nur natürlicherweise in Lebensmitteln enthaltene, nicht zugesetzte, qualifizierende Nährstoffe betrachtet werden sollten.

**EC-Vorschlag:**

Als Bezugssystem schlägt die EC 100 g bzw. 100 mL vor.

**Kommentar:**

Das BfR befürwortet das o. g. Bezugssystem.

**EC-Vorschlag:**

Aufgrund der besonderen ernährungsphysiologischen Qualitäten von Zerealien(-produkten) sollen keine Mindestanforderungen für Ballaststoffgehalte formuliert werden, um nicht Produkte zu favorisieren, die natürlicherweise reich an Ballaststoffen oder mit diesen angereichert sind.

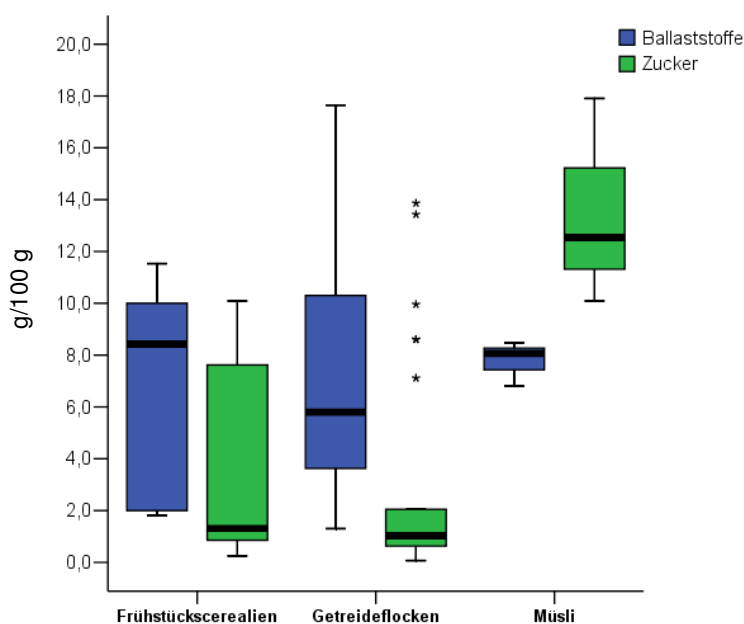
**Kommentar:**

Das BfR ist ebenfalls der Auffassung, dass Frühstückszerealien- und Müsliprodukte Lebensmittel sind, die aufgrund ihres Ballaststoffgehaltes einen wichtigen Beitrag zur gesunden Ernährung leisten können.

Es ist aus unserer Sicht jedoch widersprüchlich, ausgerechnet an eine Produktgruppe, die sich üblicherweise durch einen hohen Ballaststoffgehalt auszeichnet, keine Anforderungen an einen Mindestgehalt an Ballaststoffen zu stellen.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass viele der Produkte zugleich reich an Zucker sind (siehe Abb. 1).

Aus Sicht des BfR ist es nicht akzeptabel, zugunsten einer Auslobung von Ballaststoffen bzw. deren gesundheitlichen Wirkungen, im Nährwertprofil für Frühstückszerealien einen Grenzwert für Zucker von 25 g/100 g zu tolerieren.



**Abbildung 1: Ballaststoff- und Zuckergehalte von den im BLS enthaltenen LM-Gruppen der Kategorie Getreide und daraus hergestellte Erzeugnisse**

### EC-Vorschlag:

Für eine begrenzte Zeit – bis zur Umsetzung von Rezepturränderungen – schlägt die EC vor, einen höheren Grenzwert für Salz in ballaststoffreichem Brot zu akzeptieren, um dieses Brot nicht aufgrund eines zu hohen Salzgehaltes zu diskriminieren.

### **Kommentar:**

Aus Sicht des BfR könnten Nährwertprofile tatsächlich dazu beitragen, dass Hersteller ihre Rezepturen ändern, um ernährungsphysiologischen Anforderungen gerecht zu werden.

### EC-Vorschlag:

Im Anhang 1 des Arbeitspapiers der EC werden konkrete Grenzwerte für Lebensmittelkategorien vorgeschlagen.

### **Kommentar:**

Die EC hat leider nicht offengelegt, auf welcher Grundlage die Grenzwerte festgelegt wurden; einige der Grenzwerte erscheinen unbegründet (z. B. 15 g/100 g Zucker in Milchprodukten und 25 g/100 g Zucker in Frühstückszerealien). Besonders fragwürdig sind die Grenzwerte für pflanzliche Öle und Streichfette, die mit 500 mg Natrium und 30 kcal gesättigte Fettsäuren pro 100g/100mL von der EC vorgeschlagen wurden.

Im Bundeslebensmittelschlüssel (Vers. 3.II) findet sich z.B. kein einziges pflanzliches Öl bzw. Streichfett, das das Kriterium von 30 kcal gesättigte Fettsäuren pro 100 mg bzw. mL Produkt erfüllt. Vielmehr beträgt der mittlere Gehalt an gesättigten Fettsäuren in diesen Produkten 31 g/100g (Median = 27,3 g/100 g), was einem Energiegehalt von 279 kcal pro 100 g Produkt und somit dem 10-fachen des vorgeschlagenen Grenzwert entspricht. Es besteht der Verdacht, dass es sich bei dem Tabellenwert von 30 kcal/100 g bzw. mL Öl bzw. Streichfett um einen Fehler handelt.

Der Grenzwert von 500 mg Na pro 100 g bzw. 100 mL erscheint wiederum sehr hoch. Im Mittel enthalten Streichfette im Bundeslebensmittelschlüssel 190 mg Na pro 100 g (Median = 90,5 mg/100 g) und unter 54 Produkten konnten nur 5 identifiziert werden, die 500 mg Na

## Gesundheitliche Bewertung des BfR

oder mehr pro 100 g Produkt enthielten. Ein Grenzwert von 500 mg Na pro 100 g bzw. mL Öl bzw. Streichfett erscheint damit eindeutig zu hoch.

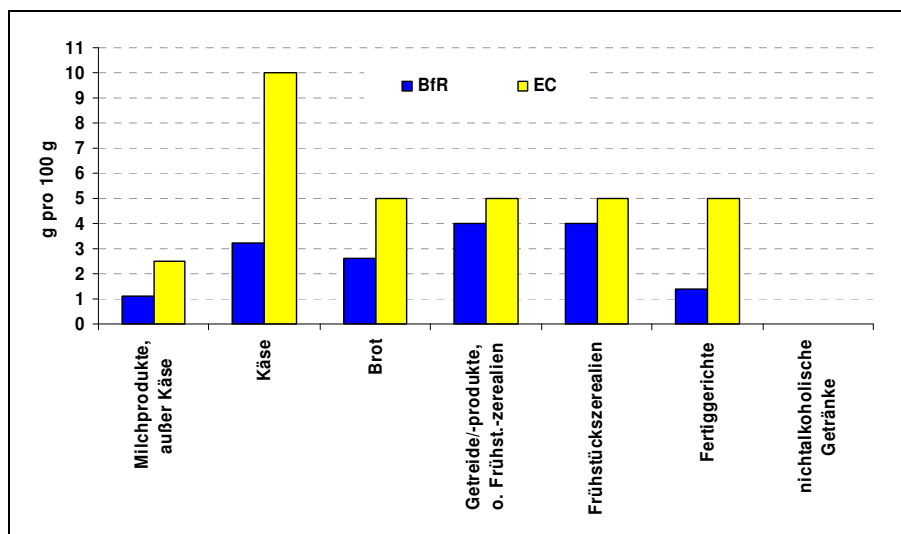
Aus dem Anhang 1 des EC-Entwurfes vom 13.02.2009 wird deutlich, dass bei der Umsetzung in die Praxis im Wesentlichen die disqualifizierenden Nährstoffe berücksichtigt wurden. Anforderungen an Ballaststoffgehalte wurden nur im Fall von Brot gestellt; für einfach ungesättigte Fettsäuren wurden keine Grenzwerte vorgeschlagen.

Mit dem Grenzwert für Ballaststoffe in Brot (3 g/ 100g) ist das BfR einverstanden. Allerdings wird nicht befürwortet, dass Frühstückszerealien nach den Vorstellungen der EC dieses Kriterium nicht erfüllen müssen.

Wie in der Antwort auf Frage 7 bereits dargestellt, empfiehlt das BfR, für die Ableitung der Grenzwerte die bestehenden nationalen und/oder internationalen Ernährungsempfehlungen und Richtlinien heranzuziehen. In den folgenden Abbildungen sind die nach dem vom BfR-Verfahren berechneten Grenzwerte den im Anhang 1 des EC-Arbeitspapiers genannten Werten gegenübergestellt.

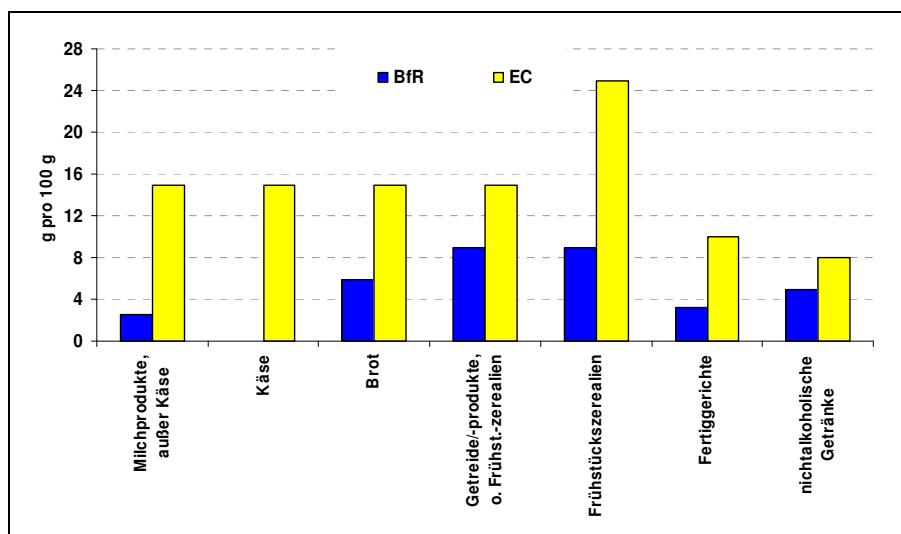
Dabei fällt auf, dass die EC-Werte durchweg höher liegen, als die vom BfR vorgeschlagenen. Da die EC für ihre Grenzwertvorschläge keine Begründungen angegeben hat, kann nicht nachvollzogen werden, ob die Festlegung auf der Basis eines ernährungsphysiologischen Konzepts erfolgte.

### Gesättigte Fettsäuren:

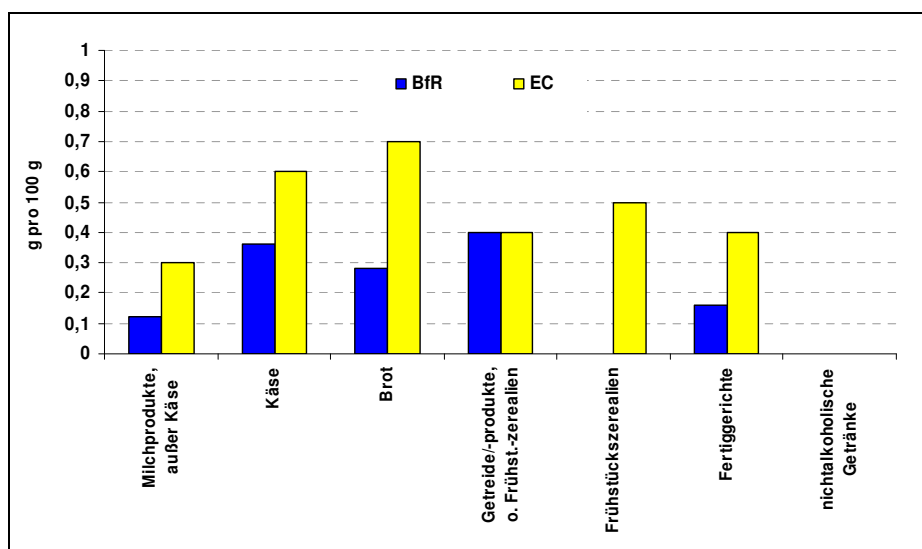




### Zucker:



### Natrium:



### Zu 14.

Das BfR hält die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 festgelegten Grenzwerte für die Erstellung von Nährwertprofilanforderungen nur teilweise für geeignet. Insbesondere wird zu bedenken gegeben, dass durch die Grenzwerte aus der Verordnung

- pauschal an alle Lebensmittelkategorien der gleiche Maßstab gelegt würde, unabhängig davon, welchen (Energie-)Beitrag die jeweilige Lebensmittelkategorie in der Gesamternährung leistet;
- Lebensmittel, die einen Health Claim tragen "wollen", mit Blick auf die Gehalte an dis-/qualifizierenden Nährstoffen die gleichen Anforderungen erfüllen müssten, wie Lebensmittel, die speziell damit werben wollen, dass sie "geringe Mengen an..." enthalten. Folglich wären in jedem Fall Maximalanforderungen zu erfüllen
- im Vergleich zu den vom BfR vorgeschlagenen Grenzwerten (siehe Tabelle 2) in fast allen Fällen strengere Maßstäbe an die Nährstoffgehalte in Lebensmitteln gelegt würden. Das

## Gesundheitliche Bewertung des BfR

BfR ist der Auffassung, dass durch die in Tabelle 2 genannten Werte die DGE-Empfehlungen für eine gesundheitsförderliche Ernährungsweise ausreichend berücksichtigt sind. Eine darüber hinausgehende Diskriminierung wäre aus ernährungsphysiologischer Sicht nicht zu rechtfertigen.

### Zu 15.

Dem BfR ist kein Arbeitspapier der DG Sanco vom 17.03.2009 bekannt und es konnte auch durch intensive Recherche im Internet kein solches identifiziert werden.

### Zu 16.

Alternative Herangehensweisen zum EC-Modell bestehen in der Entwicklung eines Punktesystems (FSA, NZFSA, AFSSA). Dabei werden disqualifizierende gegen qualifizierende Nährstoffe verrechnet und auf der Grundlage der sich ergebenden Gesamtpunktzahl über die Zulässigkeit der Verwendung von Health Claims entschieden:

Ein Getränk wird als "weniger gesund" eingestuft, wenn die Gesamtpunktzahl  $\geq 1$  ist und als "gesund", wenn die Punktzahl  $\leq 0$  ist.

Ein Lebensmittel wird bei einer Gesamtpunktzahl  $\geq 4$  als "weniger gesund" eingestuft, bei einer von Punktzahl 1, 2 oder 3 als "mittelmäßig" und bei  $\leq 0$  als "gesund".

Die vorgeschlagenen Modelle unterscheiden sich im Wesentlichen in folgenden Punkten:

- sie sind entweder lebensmittelkategorie-spezifisch (EC) oder für Lebensmittel allgemein ("across the board") (FSA, NZFSA, AFSSA) entwickelt worden;
- sie berücksichtigen entweder hauptsächlich disqualifizierende Nährstoffe (EC) oder disqualifizierende und qualifizierende Nährstoffe (FSA, NZFSA, AFSSA);
- nutzen verschiedene Bezugsgrößen: 100 g/mL (EC) - 100 kcal (FSA, NZFSA, AFSSA).

Im Folgenden werden die Stärken und Schwächen der unterschiedlichen Modelle aus Sicht des BfR benannt:

	<b>Schwellenwertsystem - lebensmittelkategorie-spezifisch</b>	<b>Punktesystem - "across the board"</b>
<b>Stärken</b>	<p>Unterschiede in Zusammensetzungsmerkmalen lassen sich in Abhängigkeit von der Lebensmittelkategorie berücksichtigen</p> <p>Verzehrgewohnheiten (Verzehrhäufigkeit, Verzehrsmuster) werden berücksichtigt</p> <p>es werden jeweils nur die Nährstoffe im Nährwertprofil berücksichtigt, die in der jeweiligen Lebensmittelkategorie relevant sind</p> <p>einfach zu handhaben</p>	<p>keine Definition von Lebensmittelkategorien notwendig</p> <p>qualifizierende Nährstoffe werden stärker mit berücksichtigt</p>
<b>Schwächen</b>	<p>Lebensmittelkategorien müssen zunächst auf der Basis der Zusammensetzungsmerkmale (Nährstoffe und andere Inhaltsstoffe) definiert werden</p> <p>die Anzahl der definierten Lebensmittelkategorien bestimmt die Anzahl der zu erstellenden Nährwertprofile</p>	<p>an alle Lebensmittel wird derselbe Maßstab angelegt, unabhängig von den kategorietypischen Zusammensetzungsmerkmalen</p> <p>komplexes Bewertungssystem notwendig, um die Nährstoffzusammensetzung von ganz unterschiedlichen Lebensmitteln angemessen berücksichtigen zu können</p>

	Schwellenwertsystem - lebensmittelkategoriespezifisch	Punktesystem - "across the board"
		<p>die Verrechnung von disqualifizierenden gegen qualifizierende Nährstoffe ist aus ernährungsphysiologischer Sicht nicht logisch, da eine Kompensation von disqualifizierenden durch qualifizierende Nährstoffe auf der physiologischen Ebene selten möglich ist</p> <p>sehr aufwendig, weil für jedes einzelne Lebensmittel eine Bewertung durchgeführt werden muss</p> <p>viele Sonderfälle</p>

### Zu 17. und 18.

Die Beantwortung dieser beiden Fragen liegt außerhalb des Kompetenzbereiches des Bundesinstituts für Risikobewertung.

### Zu 19.

Die Richtwerte der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) e.V. für die Zufuhr von Fett bzw. gesättigten Fettsäuren (SFA), trans-Fettsäuren (TFA) und Zucker werden in Energieanteilen an der Gesamtenergiezufuhr ausgedrückt.

Die empfohlenen Anteile sind für alle Bevölkerungsgruppen annähernd gleich, unabhängig von deren Alter:

Nährstoffe	prozentualer Anteil an der Energiezufuhr
Fett	30 (– 35%*)
SFA	10%
TFA	1%
Zucker (zugesetzt)	10%

\* Kinder < 15 Jahre, Schwangere und Stillende

Abweichungen, die sich in besonderen Lebenssituationen durch einen erhöhten Energiebedarf ergeben, können aus Sicht des BfR in Nährwertprofilen nicht berücksichtigt werden. Stattdessen ist es aus Sicht des BfR legitim, Mindeststandards für Nährwertprofile unter Berücksichtigung der für die Allgemeinbevölkerung festgelegten DGE-Richtwerte zu entwickeln. Lediglich bei Natrium bzw. Salz gibt die DGE explizit für Erwachsene die Empfehlung, eine Zufuhr von 6 g Salz pro Tag nicht zu überschreiten. Aus Sicht des Verbraucherschutzes ist es vertretbar, diese Grenze auch für Kinder zugrunde zu legen.

### Zu 20.

Da für Kinder im Prinzip die gleichen Ernährungsempfehlungen gelten (Makronährstoffe, Ballaststoffe, Fettsäuren) wie für Erwachsene (siehe auch Frage 19), besteht aus Sicht des BfR kein Anlass, Fleisch- und Wurstwaren für Kinder anders zu bewerten, als für Erwachsene. Generell sind Fett bzw. gesättigte Fettsäuren und Salz die Nährstoffe, die in diesen Produkten das Nährwertprofil bestimmen.